



# **SPORTVEREIN SPANDAU**

## **AALEMANN E.V.**

---

### **Vereinssatzung**

---

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Spandau Aalemann e. V." und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist Rechtsnachfolger des am 1. März 1932 gegründeten Wassersportvereins Spandau Aalemann e.V. bzw. Sportverein Spandau Aalemann e. V..
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden, die sich durch Spartenbeiträge und Zuschüsse des Vereins trägt. Diese Abteilungen können sich spezifische Aufgabenordnungen vorgeben, die der Satzung des Vereins nicht entgegenstehen dürfen, und der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen.
- (3) Der Verein überträgt diesen Abteilungen die Aufgabe, den Sport zu pflegen und alle Altersgruppen, insbesondere die Jugend, für den Sport zu gewinnen, zu betreuen, zu fördern und eine regelmäßige Ausübung des Sports sicherzustellen. Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Vorstand des Vereins überwacht.
- (4) Der Verein und die Sportabteilungen sollen unter den Mitgliedern den geselligen Umgang und die Einstellung der Mitglieder zur gegenseitigen Achtung und demokratischen Haltung fördern.
- (5) Daneben stellt sich der Verein die Aufgabe, allen seinen Mitgliedern die dauernde Nutzung der Parzellen zu Wohnzwecken zu sichern.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.  
*(§ 2 Abs. 6 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2010)*
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Jede/r Pächter/in oder Nutzer/in einer Parzelle über 18 Jahre muss Mitglied des Vereins werden. Alle Vereinsmitglieder müssen sich einer Sportgruppe des Vereins als aktives oder passives Mitglied anschließen.  
*(§ 3 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2007)*
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Ausschluss
  - c) Austritt.
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen Zahlungsrückstandes von Vereinsabgaben von 3 Monaten trotz erfolgter Mahnung
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - e) wenn die Aufnahme durch wesentlich falsche Angaben erlangt wurde
  - f) wenn auf der Parzelle gesetzlich unerlaubte Handlungen vorgenommen, geduldet oder unterstützt werden.
- (8) Bis auf Punkt c ist in allen Fällen vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit den Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann zur Mitglieder-versammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen und sich durch einen Beistand unterstützen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (9) Wird der Beschluss über den Ausschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zur Beendigung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, und es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat auf jeden Fall auch den Verlust der Parzelle zur Folge.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Vereinsabgaben verpflichtet.
- (4) Der Beitrag ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vereinsausschuss festgesetzt.  
*(§4 Abs. 4 Satz 1 geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2011)*
- (5) Neben den Beiträgen ist für die Nutzung der Parzelle eine Pacht zu entrichten, deren Höhe sich nach der vom Verein an den Eigentümer des Vereinsgeländes zu zahlenden Pacht richtet. Das Pachtverhältnis der Mitglieder wird durch besondere Unterpachtverträge geregelt.
- (6) Alle weiteren Vereinsabgaben wie z.B. Wasser- oder Müllkosten sind in Höhe der entsprechenden Gebühren zu entrichten. Die Pacht für den Steg wird vom Vereinsausschuss festgesetzt.
- (7) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt und die bei Aufnahme fällig wird. Sie ist von jedem neuen Mitglied zu entrichten, es sei denn, es handelt sich um volljährig werdende Kinder, die bisher schon die Parzelle mitnutzten.
- (8) Der Verein erhebt Abschlagzahlungen auf die fällig werdenden Vereinsabgaben und rechnet zum Jahresende ab Die Hälfte des Abschlages und Nachforderungen sind bis zum 15.1. und der Rest bis 15.7. eines Jahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden eine kostendeckende Mahngebühr und Verzugszinsen erhoben. Die Verzugszinsen werden vom Vereinsausschuss festgesetzt und müssen mindestens 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen.  
Die aktive Sportbeteiligung kann bis zur Zahlung vom Vorstand untersagt werden.  
*(§ 4 Abs. 8 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2001)*
- (9) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (10) Für alle sich aus der Satzung ergebenden Situationen sind alle eine Parzelle nutzenden Mitglieder gemeinsam haftbar. Die Parzellengrenzen dürfen von den Mitgliedern nicht verändert werden.
- (11) Alle Streitfragen unter den Mitgliedern, die sich aus dem Zusammenleben auf dem Vereinsgelände ergeben, sind dem Vorstand vorzutragen, auch solche, die gegen Rechtsnormen oder Gesetze verstoßen, und - wenn notwendig - von diesem an den Schlichtungsausschuss weiterzuleiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird einmal jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge und Umlagen,
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes zur Aufnahme,
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschriebenen Ausschüssen,
  - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlich er Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 % der Anwesenden beantragt wird.
- (5) Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis Ende November des laufenden Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

- (8) Von der Mitgliederversammlung sind folgende Funktionsträger zu wählen.
- a) Der Vorstand
  - b) Der Vereinsausschuss
  - c) Die Bau- und Wegekommision bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern
  - d) Der 2. Kassierer und Schriftführer
  - e) Die Schlichtungskommission/Beschwerdeausschuss bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern
  - f) Zwei Kassenprüfer
  - g) Der Lichtwart
  - h) Der Wasserwart
  - i) Der Vergnügungsausschuss bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

## **§ 7 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Sportwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit 3.000,-- bis 6.000,-- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses, darüber hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung.  
*(§ 7 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2002)*
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Alle schriftlichen Arbeiten sowie die Aufnahme von Protokollen von Sitzungen und Versammlungen unterliegen dem Schriftführer.
- (7) Der Sportbetrieb untersteht dem Sportwart
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) In der Regel wird einmal im Monat eine öffentliche Vorstandssitzung abgehalten. Die Termine dafür werden für die Wahlperiode im Voraus festgelegt. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu bestellen.

## **§ 8 Der Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählende stimmberechtigte Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung festgelegten sowie für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss ist Bestandteil jeder Vorstandssitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei ihm obliegenden Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Beim Ausscheiden eines der beiden gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Ausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Schlichtungs- oder Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt. Seine Aufgabe ist es, Streitigkeiten unter Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

## **§ 10a Durchsetzung von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind mindestens vier Wochen in den Aushangkästen auszuhängen.
- (2) Der Vorstand kann Geldbußen gegen Mitglieder verhängen, wenn diese sich weigern, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Vereinsausschusses auszuführen und ein vorheriges Schlichtungsverfahren erfolglos geblieben ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Vereinsausschuss angerufen werden. Die Regelungen des § 3 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß.
- (3) Die Geldbuße beträgt 100,00 €. Eine Wiederholung ist zulässig.  
(Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2006)

## **§ 11 Bau- und Wegekommision**

Die Bau- und Wegekommision besteht aus mindestens aus 2 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werde. Sie findet ihren Aufgabenbereich in der Bau- und Wegeordnung.

## **§ 12 Bau- und Wegeordnung**

- (1) Pflicht aller Mitglieder ist es, für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände einzutreten.

- (1a) Das Berliner Nachbarschaftsrecht in seiner jeweiligen Fassung gilt im Verhältnis der Mitglieder untereinander, soweit es nicht bereits direkt anzuwenden ist.  
*(§ 12 Abs. 1 a) eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2002)*
- (2) Die Parzellen und die anliegenden Wege sind sauber, die Baulichkeiten und Zäune in Ordnung zu halten.
- (3) Am Eingang der Parzelle hat der Pächter seinen Namen und die Parzellenummer anzubringen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.
- (4) Die Errichtung von Baulichkeiten auf dem Siedlungsgelände bedarf der Genehmigung des Vorstandes und der Bauaufsicht.
- (5) Nach Schneefall ist unbedingt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Gehweg zu fegen und bei Glätte zu streuen. Die Gehwege sind von den Anliegern auch bodenmäßig in Ordnung zu halten. Diese Arbeiten fallen nicht unter den allgemeinen Arbeitsdienst. Nachbarschaftshilfe ist angezeigt!
- (6) Für Fahrzeuge aller Art gilt auf dem Vereinsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 8 KM/H
- (7) Ruhestörender Lärm ist entsprechend den Lärmschutzverordnungen zu unterlassen (LärmVO).
- (8) Zu jeder Parzelle gehört während der Nutzungszeit ein Mülleimer.
- (9) Die auf dem Vereinsgelände lastenden und im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder allgemein notwendigen Arbeiten werden ohne Entschädigung von den Mitgliedern verrichtet.  
Auf jeder Parzelle lastet hierzu eine Gemeinschaftsarbeit von regelmäßig 12 Stunden im Kalenderjahr. Die Möglichkeit der Ansetzung einer anderen Stundenzahl (§ 12 Abs. 10) bleibt unberührt.  
Gemeinschaftsarbeit müssen männliche Mitglieder bis zum vollendeten des 65. Lebensjahres und weibliche Mitglieder bis zum vollendeten 63. Lebensjahres leisten.  
Mitglieder der Vereinssportsparten, die keine Parzelle oder Bootssteg gepachtet haben leisten keine Gemeinschaftsarbeit.  
*(geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2008)*
- (10) Die Gemeinschaftsarbeit wird von der Bau- und Wegekommision in Zusammenwirken mit Vorstand und Vereinsausschuss nach Bedarf festgelegt. Damit jedes Mitglied Gelegenheit hat seinen Verpflichtungen nachzukommen, werden im Kalenderjahr mehrere Gemeinschaftsarbeiten an Samstagen und Sonntagen angesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt frühzeitig in den Info-Mitteilungen Anfang des Jahres, oder mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den Info-Kästen.
- (11) Zur Gemeinschaftsarbeit werden auch Tätigkeiten bei Veranstaltungen für den Vergnügungsausschuss gerechnet. Entsprechende Termine sind von diesem zu erfragen und mit ihm abzusprechen. Die Teilnehmer und die abgeleistete Stundenzahl ist der Bau- und Wegekommision zur Anrechnung mitzuteilen. Ein Übertrag fehlender Arbeitsstunden in das nächste Jahr ist auch in begründeten Fällen nicht möglich. Alle dem Verein dienenden Arbeiten können in vorheriger Absprache mit der Bau- und Wegekommision oder dem Vorstand angerechnet werden.
- (12) Jeder Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit hat sich bei Beginn und bei Ende seiner Arbeiten in eine ausgelegte Liste einzutragen. Nur Beginneintragungen werden nicht berücksichtigt. Spätere Reklamationen wegen fehlender Arbeitsstunden werden nicht anerkannt.

~~(13)~~—

*(aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2008. Neuregelung der Befreiung durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 02.01.2008)*

- (14) Für jede angesetzte und nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunde ist mindestens das Dreifache eines Monatsbeitrages zu entrichten. Der Betrag wird vom Vereinsausschuss zum Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

### **§ 14 Verpachtung und Verkauf**

- (1) Die Verpachtung neuen Geländes oder freiwerdender Parzellen obliegt dem Vorstand. Voraussetzung für die Verpachtung ist die Aufnahme als Mitglied in den Verein.
- (2) Jedes Mitglied muss den Vorstand unverzüglich benachrichtigen, wenn es seine Baulichkeiten auf der Parzelle verkaufen will. Der Einfluss des Vorstandes beschränkt sich bei diesen Verkäufen auf die Wahrung der Vereinsinteressen. Der Kaufvertrag ist dem Vorstand unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen, und es sind alle geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Von der Kauf/Verkaufssumme der Baulichkeit sind 2% durch den Verkäufer an die Vereinskasse abzuführen.
- (4) Eine Unterverpachtung, gewerbliche Nutzung oder sonstige Übertragung des Nutzungsrechts an der Parzelle an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Pachtvertrag zwischen dem Bezirksamt und dem Verein ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Nach Regelung aller Verpflichtungen wird das verbleibende Vermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Dieser Beschluss darf erst mit Genehmigung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die alte Satzung außer Kraft gesetzt.